

Satzung der Maria Klein-Stiftung zur Betreuung alter Menschen

Präambel

Im Herbst 2003 verstarb die alleinstehende Frau Maria Klein aus Buchholz/Westerwald. Sie verfügte, ihren Nachlass für eine ortsnahe Betreuung von älteren Menschen zu stiften. Die Idee dazu entstand aus den Erfahrungen einer längeren Erkrankung. Der Wunsch der Stifterin war es, auch in der letzten Lebenszeit im eigenen häuslichen Umfeld verbleiben zu können und selbst bei Immobilität regelmäßig mit dem örtlichen Umfeld in Kontakt zu sein. Dies sollte auch das Ziel für eine zu errichtende Stiftung sein. Hinzu kam die Erkenntnis, dass die nur pflegerische Betreuung älterer Menschen nicht ausreicht, um in den letzten Lebensjahren eine angemessene Lebensqualität zu sichern. Die Stiftung hat daher über eine allgemeine häusliche Pflege hinaus die Aufgabe, Kontakte und soziale Einbindungen älterer Menschen zu fördern. Selbst bei den durch die Familie Betreuten ist eine angemessene und auch dauerhafte Betreuung jedoch nur dann zu erreichen, wenn eine regelmäßige Entlastung der Betreuenden selbst gewährleistet ist; einmal, um die Notwendigkeiten des Alltags zu regeln, aber nicht zuletzt, um der eigenen Isolation durch Abstand und Erholung zu entgehen. Durch eine Konzentration auf einen überschaubaren ortsnahen Raum möchte die Stiftung dazu beitragen, die Zusammenarbeit der Betreuenden zu fördern und die Anonymität der Einzelpflege durch eine Solida-Gemeinschaft von Pflegenden aufzufangen. Die „Maria-Klein-Stiftung“ soll letztlich helfen, älteren Menschen-auch durch Unterstützung der Pflegenden-Vereinzelung oder Heimunterbringung zu ersparen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen
„Maria Klein-Stiftung zur Betreuung alter Menschen“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist 53567 Buchholz/Westerwald.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die ortsnahe Betreuung älterer Menschen, wie sie in der Präambel grundgelegt ist.
- 3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Die Förderung der Betreuung und psychosozialen Begleitung älterer Menschen durch und in der Familie,
 2. Die Unterstützung sozial-kultureller Kontakte der älteren Menschen untereinander, etwa durch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten außerhalb der Familie,
 3. Die Förderung von persönlichen sozialen Beziehungen immobiler älterer Menschen, etwa durch Hausbesuche,
 4. Die Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen durch die Stärkung einer örtlichen Solidargemeinschaft von ehrenamtlichen Helfern, Fachkräften und betreuenden Familienangehörigen.
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen; Stiftungsmittel

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - dem Anfangsvermögen gemäß Stiftungsgeschäft (unantastbares Grundstockvermögen)
 - Zustiftungen zum Grundstockvermögen
 - sonstigem Vermögen, insbesondere Zuwendungen und Erträge
- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge einer Rücklage zugeführt werden.
- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen zur Erfüllung des

Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von fremden Vermögen getrennt zu halten.

- 4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4 Stiftungsorganisation

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
- 2) Vorsitzender ist der/die jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Asbach. Weiter gehören dem Vorstand der jeweilige Ortsbürgermeister/-in der Ortsgemeinde Buchholz, die/der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Buchholz, der jeweilige Ltd. Pfarrer des katholischen Kirchengemeindeverbands Rheinischer Westerwald oder ein anderer Vertreter, der vom katholischen Kirchengemeindeverband entsandt wird sowie ein vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Buchholz entsandtes Ratsmitglied. Das Ratsmitglied wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates entsandt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Ratsmitglieds wird ein neues Ratsmitglied entsandt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung

nachweisbar ist. Die Vorstandssitzung kann sowohl als persönliches Treffen, als auch online (z.B. per Video- oder Telefonkonferenzschaltung) erfolgen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sein muss. Der Vorstand kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

§ 7

Satzungsänderungen

- 1) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den

beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.

- 2) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- 3) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- 4) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.
- 4) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 8

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die katholische Kirchengemeinde Sankt Pantaleon Buchholz (Körperschaft des kirchlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.